

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 6

Artikel: Bericht des schweiz. Militärdepartements zu dem Entwurf einer Militär-
Organisation des schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfasser bespricht zuerst die verschiedenen Kranken-Transportwagen, gibt ebenfalls dem amerikanischen (System Howard) den Vorzug und bezeichnet unter Anderm den schweizerischen als einen der schwerfälligen. — Für den Transport auf Eisenbahnen glaubt Sch. speziell auf die amerikanischen Modelle aufmerksam machen zu sollen, da es sich herausgestellt habe, daß einfache Lagerung Schwerbleifritter auf Strohsäcken innerhalb der gewöhnlichen Transportwagen noch zu bedeutende Erschütterung zulasse.

Die Räderbahnen, sowie die cacolets und litieres setzt Verfasser im Allgemeinen den einfachen Feldbahnen an Zweckmäßigkeit nach. Von letzteren bezeichnet er die französische (mit eisernen Gestellen) als einfach und praktisch, und die amerikanische als dem Ideal am nächsten kommend. Bei der Konstruktion einer Feldbahn sei das anzustrebende Ziel, eine Form fürs Feld und für den Transportwagen zugleich.

Ueber den Werth der Modelle für Bandagentornister, Satteltaschen und persönliche Ausrüstungen des Heilpersonals spricht sich Sch. nicht bestimmt aus. Die Verbandschüssel sei nirgends zu finden gewesen, als in den Vulgen der schweizerischen Frater.

Unter den Modellen von Spitalern werden abermals die amerikanischen als mustergültig bezeichnet, und mit Bezug auf die Streitfrage, ob Krankenzelte, oder Krankenbaracken, letzteren der Vorzug gegeben. Die eisernen Bettstellen seien ihres Gewichtes wegen nur für feststehende Spitäler brauchbar, und von Matratzen sind als speziell erwähnenswerth die rollbaren Matratzen der österreichischen Feldlazarethe. — Von Operationstischen wird der Tobold'sche hervorgehoben; unter den Instrumentenapparaten wird der schweizerische als gut ausgeführt bezeichnet, nur seien die Katheter aus Zinn und für menschliche Dimensionen fast zu groß.

Unter den pharmazeutischen Ausstellungsgegenständen sind die komprimirten Medizinalpflanzen hervorgehoben, und das Mahl beschrieben und als schwach bezeichnet, zu welchem amerikanische Aerzte geladen hatten, und das aus luftdicht aufbewahrten zum Theil schon viele Jahre alten Nahrungsmitteln bestand. Der aus Kaffee-Extrakt und kondensirter mit Zucker versetzter Milch bereitete Kaffee sei excellent gewesen. — Den Schluß bilden einige Notizen über künstliche Gliedmaßen, Gismaschinen, Irrigatoren, Gabelmesser für Sinarmige, Feldflaschen und die ausgestellte militärärztliche Literatur. F.

Bericht des schweiz. Militärdepartements

zu dem

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft. *)

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 19. Juli 1867 ist der Bundesrath beauftragt worden, mit Beförderung die Revision des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai

*) Um einem vielfachen Wunsche nachzukommen und diese wichtige und gründliche Arbeit allgemein zu verbreiten und Jedem zugänglich zu machen, haben wir uns entschlossen, dieselbe vollständig abdrucken zu lassen.

Die Redaktion.

1850 und desjenigen über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum Bundesheer vom 27. Aug. 1851 an die Hand zu nehmen und darüber den Räten die erforderlichen Vorschläge zu machen.

Der mitfolgende Gesetzesvorschlag behandelt sowohl die Organisation als die Leistungen der Kantone. Der nachstehende Bericht ist kein fortlaufender Kommentar zu dem Entwurfe; er behandelt vielmehr nur die Hauptgrundlagen desselben und geht auf einzelne Punkte nur dann ein, wo wesentliche Aenderungen des bestehenden Gesetzes vorgeschlagen werden.

Allgemeine Wehrpflicht.

Nach Art. 18 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig; dagegen stellt es das Gesetz über die Militärorganisation den Kantonen frei, die Dauer der Wehrpflicht innert gewissen Grenzen zu bestimmen. Für den Austritt aus der Landwehr ist nämlich das vollendete 44. Altersjahr vorgeschrieben, während der Beginn der Wehrpflicht nur negativ fixirt ist, indem Art. 8 vorschreibt, daß der Eintritt in das Bundesheer nicht früher als in dem Jahrgang stattfinden soll, in welchem der Eintretende das zwanzigste Jahr vollendet hat. Es ist somit den Kantonen erlaubt, eine Dienstzeit von 25 Jahren oder eine kürzere festzusetzen, wenn sie nur das Kontingent von 4½% der schweizerischen Bevölkerung in Auszug und Reserve stellen. Die Folge davon ist die, daß nur die vier Kantone Luzern, Freiburg, St. Gallen und Neuenburg eine Dienstzeit von 25 Jahren haben, dreizehn eine solche von 24; fünf eine solche von 23; und Nidwalden, Uri und Tessin eine solche von 22 Jahren.

Als Basis für die Berechnung der kantonalen Kontingente stellt die Bundesverfassung die „schweizerische Bevölkerung“ auf; es liegt darin eine Unbilligkeit gegen diejenigen Kantone, welche einen Ueberschuß an weiblicher Bevölkerung haben. Während im Kanton Waadt die männliche Bevölkerung 51,2% der Gesamtbevölkerung ausmacht, beträgt sie in Graubünden 47%, im Aargau 48% und im Kanton Tessin gar nur 44%, so daß der größte Unterschied sich auf 7% der Gesamtbevölkerung beläuft.

Offenbar hätte daher, um gerecht zu sein, die Bundesverfassung die schweizerische männliche Bevölkerung der Scala zu Grunde legen sollen.

Wichtiger als die Ungleichheit der Dienstdauer und die Unbilligkeit der Scalagrundlage ist der faktische Unterschied, welcher in den einzelnen Kantonen in dem Verhältniß der Dienstthuenden zu der schweizerischen Bevölkerung und zu der Bevölkerung im wehrpflichtigen Alter besteht, wie die folgenden Tabellen zu entnehmen ist.

Im wehrpflichtigen Alter befanden sich im Jahr 1860 in den Kantonen:	Davon waren auf 1. Januar 1868 einge- theilt %:
Zürich 45,608	43
Bern 80,862	45
Luzern 24,525	44
Uri 2,611	60
Schwyz 7,793	72
Nidwalden 2,316	70
Nidwalden 1,996	52
Uri 5,898	56
Zug 3,744	48
Freiburg 19,382	41
Solothurn 12,403	44
Baselstadt 6,216	32
Baselst. 8,770	42
Schaffhausen 4,942	56
Appenzell A.-Rh. 8,835	47
J.-Rh. 2,078	66
St. Gallen 31,589	44
Graubünden 13,607	66
Aargau 33,236	39
Thurgau 14,652	55
Tessin 14,167	58
Waadt 37,379	58
Valais 15,759	40
Neuenburg 14,902	43
Genève 10,597	55

Daß die dieser Rechnung zu Grunde liegende Zahl der im wehrpflichtigen Alter von 20—44 Jahren befindlichen Mannschaft

eine richtige ist, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, welche das Verhältniß der gesamten männlichen Bevölkerung zu der im wehrpflichtigen Alter befindlichen darstellt und nachweist, daß dieses Verhältniß ein ziemlich konstantes und demnach mit der Wirklichkeit übereinstimmendes ist:

Gesamte männliche Bevölkerung:		Davon befinden sich im wehrpflichtigen Alter.
		%
Zürich	123,753	36
Bern	228,440	35
Luzern	64,276	38
Uri	7,060	36
Schwyz	21,775	35
Nidwalden	6,371	36
Nidwalden	5,526	36
Glarus	15,911	37
Zug	9,549	38
Freiburg	51,582	37
Solethurn	33,670	36
Baselstadt	13,929	45
Baselland	24,544	35
Schaffhausen	15,803	31
Appenzell A.-Rh.	23,692	37
„ J.-Rh.	5,696	36
St. Gallen	85,102	36
Graubünden	41,268	33
Nargau	92,193	36
Thurgau	42,776	34
Tessin	47,859	29
Vaud	102,306	36
Valais	33,920	46
Neuchâtel	38,431	38
Genève	26,065	40

Nimmt man an, daß alle Kantone sämtliche diensttaugliche Wehrpflichtige zum Dienst verhalten, so kann der Unterschied, welcher sich zwischen 32 % und 72 % der Dienstthuenenden bewegt, nur dadurch erklärt werden, daß der gleiche Unterschied auch zwischen den Wehrpflichtigen und den Diensttauglichen bestehe; eine solche Annahme ist aber geradezu unmöglich, indem sich dafür nicht die mindesten Anhaltspunkte finden. Somit muß der Grund notwendig darin liegen, daß einzelne Kantone taugliche Leute nicht einreihen, während andere untaugliche nicht zurückweisen.

Das Mißverhältniß ist aber in Wirklichkeit noch größer als obige Zahlen es darstellen. Die Kantone nämlich, welche am meisten Leute eingereiht haben, sind gerade diejenigen, welche am wenigsten Jahrgänge einreihen, so daß also ihre Prozentzahl sich noch höher stellen würde, wenn sie nicht, wie es in der Tabelle geschieht, auf 25 Jahrgänge berechnet wäre. Umgekehrt findet sich bei den Kantonen mit verhältnismäßig geringer Mannschafszahl die größere Zahl der eingereihten Jahrgänge. So haben Uri, Nidwalden und Tessin mit je 60, 52 und 58 % Dienstthuer nur zweiundzwanzig Jahrgänge; dagegen Luzern 44 % und 25 Jahrgänge; Nargau 39 % und 24 Jahrgänge; Valais und Freiburg 40 % und 25 Jahrgänge u.

Diesem Uebelstande ist nur abzuhelfen, wenn eine genaue Kontrolle über die Aushebung der Wehrpflichtigen in den Kantonen stattfindet; wenn das Verfahren über die Ermittlung der Diensttauglichkeit einheitlich eingerichtet wird und bei der Untersuchung gleichmäßige Grundsätze zur Anwendung kommen.

Zu diesen Maßnahmen ist der Bund unzweifelhaft kompetent; wenn auch die Kantone nicht mehr als $4\frac{1}{2}\%$ ihrer schweizerischen Bevölkerung zum Bundesheer zu stellen haben, so ist der Bund bei dem verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht gleichwohl berechtigt, zu verlangen, daß alle Diensttauglichen ihre Wehrpflicht erfüllen, und die nöthigen Vorschriften zu treffen, daß dies geschehe. Aus diesem Grunde gibt der Entwurf dem eidgenössischen Militärdepartement nicht nur das Recht, sondern er legt ihm die Pflicht auf, durch besondere Abgerordnete in den Kantonen ermitteln zu lassen, ob alle in das Alter der Wehrpflicht Treitenden zur Untersuchung ihrer Tauglichkeit vorgefordert werden und darüber zu wachen, daß bei

dieser Untersuchung überall mit demselben Maß gemessen werde. Die näheren Vorschriften hierüber gehören nicht in das Gesetz.

Organisation des Bundesheeres.

Es ist vielfach bezeichnend, die Bemerkungen zu diesem Abschnitt durch einen geschichtlichen Rückblick einzuleiten.

Die älteste Wehrverfassung der Eidgenossenschaft, welche ihrer Natur nach hier in Vergleichung gezogen werden kann, ist das sog. Defensional, welches im Jahre 1668 zwischen den eidgenössischen Ständen errichtet wurde, als Frankreich die Freiherzogthümer Burgund besetzte und dadurch die Sicherheit der Schweiz bedrohte. Die Orte kamen damals überein, je nachdem es die Nothdurft erforderte, mit einem einfachen oder des ganzen Landes dreifachem Auszug die Grenzen zu vertheidigen, und verpflichteten sich, die drei Auszüge „mit den Stücken und der nothwendigen Zugehördt und Munition“ in gehöriger Bereitschaft zu halten. Der erste Auszug bestand aus 13,400 Mann und 16 Stücken, auf je 100 Mann drei „wohlgerüste Reuther“. Die kleinsten Kontingente betrugen 100 Mann.

„In dem andern und dritten Auszug soll jeder Ort noch zweimal so viel geben, als hiernach für den ersten spezifizirt worden, und in stündlicher Bereitschaft halten, sammt noch zwei gleichen Stücken mit der nothwendigen Munition und Zugehördt.“

Aus jedem Auszug werden „zwei Armeen“ formirt. Die Einheit bildet die Kompagnie zu 200 Mann; die Kompagnien werden in Regimenter zusammengestellt. Die drei Kontingente sind von vollkommen gleicher Stärke; nicht nur die Regimenter, sondern auch einzelne Kompagnien wurden aus Kontingenten verschiedener Kantone zusammengefaßt.

Die Stäbe werden folgendermaßen gebildet: Es stellen

Zürich, Luzern, Bern und Uri einen obristen Felshauptmann; Schwyz, Zug, Unterwalden und Glarus einen obristen Wachtmeister; Basel und Freiburg einen obristen Feldzeugmeister; Solothurn und Schaffhausen einen obristen Quartiermeister; Appenzell und der Abt von St. Gallen einen obristen Profosen; St. Gallen und Biel einen obristen Wagenmeister. Einzig der Stand Schwyz nahm das Defensional nicht an, das dann im Jahr 1673 auf denselben Grundlagen erneuert wurde.

Das Gesetz der helvetischen Republik vom 13. Dezember 1798 formirt, der politischen Verfassung entsprechend, ein durchaus centralisiertes Heer, dessen Einrichtung an dieser Stelle daher nicht von wesentlichem Interesse ist. Das ganze Land war in Militärdepartemente und diese wieder in je acht Militärquartiere abgetheilt, von denen jedes 3000 Mann zu stellen hatte, wovon 1000 Auszügler und 2000 Reservisten. Jeder Militärbezirk zerfiel in 8 Divisionen, von denen jede 125 Mann in den Auszug stellte (100 Musketiere und 25 Grenadiere), so daß die 8 Divisionen oder der Militärbezirk ein Bataillon von 1000 Mann formirten.

In Bezug auf das Offizierskorps bestand der territoriale Grundsatz, daß der Stab der Bataillone so viel als möglich aus den Bürgern des Departements und derjenige der Kompagnien aus denen der Quartiere genommen werden sollte.

Von größerer Wichtigkeit ist die Gesetzgebung der Mediationsperiode. Die Mediationsakte selbst hat nur zwei Grundsätze für die Heeresorganisation aufgestellt: 1) die allgemeine Wehrpflicht, und 2) das Verhältniß, in welchem die Kantone an ein Kontingent beizutragen haben.

Die nähere Ausführung ist in dem von der Tagsatzung erlassenen allgemeinen Militärreglemente von 1804 enthalten, dem wir folgende Vorschriften über die Organisation entnehmen:

1) Ein Bataillon soll aus 5 Kompagnien, zu 100 Mann, und einem Stab bestehen und von einem Obristleutnanten oder Bataillonskommandanten angeführt werden.

2) Da 9 Kantone weniger als 5 Kompagnien in ein Kontingent stellen, so werden Bataillone aus verschiedenen Kantonen gebildet, und es bezeichnet in diesem Falle der Landammann der Schweiz den Kanton, welcher den Obristleutnant zu dem zusammengefaßten Bataillon gibt. Das übrige Personal des Stabes wird auf gleiche Weise besetzt.

3) Die Schützenkompagnien bestehen aus 80, die Dragonerkompagnien aus 50 Mann. Fünf Kantone stellen dazu weniger als die erstgenannte und 9 Kantone weniger als die zweitgenannte

Zahl, so daß auch in diesen Waffengattungen kombinierte Kompagnien vorkommen.

4) Die Feldartillerie, welche 66 Geschütze zählt, wird in 11 Divisionen (Batterien) und 1 reitende Batterie abgetheilt. Vier Kantone: Zürich, Bern, Aargau und Waadt stellen 10 ganze Divisionen; fünf Kantone: St. Gallen, Schaffhausen, Basel, Solothurn und Freiburg stellen Bruchtheile zu den 2 übrigen. Die Traininfanterie und Pferde werden von sämtlichen Kantonen geliefert.

5) Ein einzelnes Kontingent, deren die Verfassung mehrere versteht, weist aus:

12,573 Mann Infanterie,
890 Schützen,
960 Mann Artillerie,
350 Dragoner,
430 Mann Stabspersonal für die Bataillone und Kompagnien.

Zusammen 15,203 Mann.

Der Bundesvertrag vom Jahr 1815 und das Militärreglement vom Jahr 1817 stellen (das letztere in Art. 1) den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf und theilen das Bundesheer in Auszug, Reserve und Landwehr, welche einzelnen Abtheilungen aus den Kontingenten der Kantone zusammengesetzt werden. Die Stärke eines jeden Kontingents (2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung) beträgt 33,758 Mann. Ebenso ist die Zahl und die Organisation der Korps in beiden Abtheilungen wesentlich übereinstimmend, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Auszug.	Reserve.
24 Kompag. Kanoniere.	16 Kompag. Kanoniere.
2 " Sappeurs.	
1 " Pontoniers.	
11 1/2 " Kavallerie.	
20 " Scharfschützen.	20 " Scharfschützen.
217 " Infanterie.	219 " Infanterie.
Dazu ein Trainkorps von 1194 Mann.	Ein Trainkorps von 717 Mann.

Die Organisation der Infanteriekompagnien zu Bataillonen ist so geordnet, daß 16 Kantone 61 ganze Bataillone stellen, während 6 Bataillone aus folgenden Kantonen zusammengesetzt werden. Uri, Zug, Appenzell und Aargau zusammen 2 Bataillone.

Schwyz und Unterwalden	" 2 "
Glarus und Schaffhausen	" 2 "

Die Stäbe der kombinierten Bataillone werden durch Verständigung unter den theilnehmenden Kantonen besetzt; kann eine solche nicht erfolgen, so wählt die Aufsichtsbehörde, d. h. der Kriegsrath. Bei der Artillerie sind nur die Kanoniere in Kompagnien eingetheilt; dagegen ist der Train, welcher von sämtlichen Kantonen gestellt wird, nicht in taktische Einheiten gegliedert.

Die Artilleriekompagnien werden von folgenden Kantonen gestellt:

	Auszug.	Reserve.
Zürich	4	1
Bern	5	4
Luzern	1	1
Freiburg	1	1
Solothurn	1	1
Basel	1	1
Schaffhausen	1	1
St. Gallen	1	1
Aargau	2	1
Waadt	4	2
Neuchâtel	1	1
Genève	2	1

Die Kavallerie ist nur im Auszug gebildet. Einzelne Kantone stellen ganze Kompagnien, andere Bruchtheile (1/2, 3/4) von solchen.

Der Auszug und die Reserve sind gleich stark an Mannschaft.

Die Landwehr besteht aus aller wehrhaften und gerüsteten Mannschaft, die nicht zum ersten Auszug und zur Reserve gehört.

Bei jedem Aufgebote rückt der Auszug von jeder Waffengattung zuerst ins Feld; zunächst folgt die Reserve und endlich zuletzt, im Fall der Noth des Vaterlandes, die Landwehr.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Zum eidgenössischen Truppenzusammenzug. (Cn.) Nach einer Mittheilung aus dem Bundespalast wäre dieses Jahr ein Truppenzusammenzug bei Yverdon und Umgebung zu erwarten, wenn nicht wieder ein unerwartetes Ereigniß, wie das letzte Mal die Cholera, dieser Disposition störend entgegentritt. Ebenfalls eine Division, die 3te, hätte zum größten Theile die Truppen dazu zu liefern. Wir wissen nun nicht, welches System der voraussichtliche Kommandant dieses Truppenzusammenzugs, ohne Zweifel Hr. Obrist Bontems, für das Manöver zu wählen gedenkt, ob das bisherige oder das in Chalons adoptirte; allein wir glauben, daß man weder ganz an dem bisherigen festhalten, noch das von Chalons wählen, sondern ein unserer Organisation und unserem voraussichtlichen Vertheidigungskampf angepaßtes mindestens einmal probeweise zur Anwendung bringen sollte.

Diese Manöverart wäre folgende:

Bildung zweier feindlichen Korpsabtheilungen aus den berufenen Auszügern, von denen das die schweizerischen Vertheidiger repräsentirende das schwächere ist, dafür dieses jedoch nach anfänglichem Zurückweichen durch die auf seiner Rückzugslinie rasch zusammenberufenen Landwehr, selbst Landsturmgruppen, etwa am letzten Manövertage, verstärkt den Entscheidungskampf, und so ein richtiges Bild eines Kampfes des Volks in Waffen bietet.

Diese Art des Manövrirens hätte neben dem richtigen Bilde eines Kampfes, bei dem alle Kategorien zusammenzuwirken haben, noch den Vortheil, daß man auch die nicht zum Auszug gehörigen Truppen einer Gegend an schnelles Sammeln gewöhnte und daß bei einer, besonders beim ersten Manöver dieser Art nöthig werdenden größeren Zahl von Generalstabsoffizieren, zur Sammlung und gleichsam zur Organisation dieses Succurses, diese Offiziere sich besser einüben könnten in diesem für unsern Vertheidigungskampf so nöthigen Dienst. Zugleich würden aber auch Reserve und Landwehr in das für sie so notwendige Manövrirwesen eingeweiht und daran gewöhnt, neben einander zu wirken.

Die Ausführung würde eine durchaus nicht schwierige, nicht einmal störende für die betreffenden Kategorien sein; an die Stelle ihrer jährlich wiederkehrenden Inspektion träte diese gewiß für Alle interessantere Uebung und so entsünde nicht einmal eine höhere Ausgabe.

Das Aktionsfeld für den Oberkommandanten und die Korpskommandanten würde jedoch ein weiteres, lehrreicherer sein und lehrreicher auch die Truppenübung für alle Theilnehmer und militärischen Zuschauer.

Wir haben auch die Vorschläge im Entwurfe einer neuen schweizerischen Militärverfassung, soweit dieselben Bezug haben auf Wiederholungskurse, in diesem Sinne aufgefaßt und glauben deshalb, daß der Realisirung unseres Vorschlages nichts entgegensteht und würden deshalb gerne sehen, wenn man ihn von kompetenter Seite mindestens einer Prüfung unterwerfen wollte. *)

*) Die Redaktion ist zwar mit dem Vorschlag nicht einverstanden, doch ist sie auch andere Ansichten aufzunehmen nicht abgeneigt.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden sämtlicher Kantone.

(Vom 5. Febr. 1869.)

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner heutigen Sitzung nachfolgenden Offizieren des eidgen. Stabes die nachgesuchte Entlassung aus demselben ertheilt hat:

I. Generalstab.

Frey-Herosée, Fried., von Aarau, in Bern, Oberst, geb. 1801.

Rusca, Luigi, von Locarno, Oberst, geb. 1811.

Audemars, Aug., von Brassus, Oberst, geb. 1806.

von Planta, Rud. Andr., von Chur, Oberstlieut., geb. 1819.

Kaupert, Jean Eug., in Rolle, Oberstlieut., geb. 1818.

Buri, Alfred, von Burgdorf, Oberstlieut., geb. 1825.

Ribordy, Jos. Ant., von Sitten, Major, geb. 1826.